



Sitzungsvorlage

B 2024/020/5917
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Beteiligungsmanagement

Auskunft erteilt Frau Stefanie Bathe-Funke
Telefon 02522 / 72-249
E-Mail stefanie.bathe-funke@oelde.de

Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2023

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Vorberatung	09.12.2024
Rat	Entscheidung	16.12.2024

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt:

1. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2023 vor.
2. Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2023 wird verzichtet.

Sachverhalt

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFVG NRW ist in Analogie zum Handelsrecht unter anderem neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Von diesem Befreiungstatbestand konnte erstmals für den Gesamtabchluss 2019 Gebrauch gemacht werden. Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Eine Kommune ist von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn an den letzten beiden Abschlussstichtagen ihres Jahresabschlusses jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus und
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Um die Merkmale zu überprüfen, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Absatz 3 GO NRW zu erfassen, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 116 b GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung nicht erfasst werden.

Zu den einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereichen nach § 116 Absatz 3 GO NRW zählen auch die Aufgabenbereiche, an denen die Stadt Oelde mit mehr als 20 %, aber weniger als 50 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Neben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Forum Oelde und der Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH sind hier die Beteiligungen an der Aurea Das A2-Wirtschaftsforum GmbH (40 %, der Bauverein Oelde GmbH (30,67 %) und der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (20,23 %) zu berücksichtigen.

Zu den vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereichen der Stadt Oelde zählen die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde und die Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH.

Sie sind in die Überprüfung der Merkmale einzubeziehen. Die Überprüfung der Merkmale erfolgte unter Zuhilfenahme eines Berechnungstools der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (siehe Anlagen 1 und 2). Für die Berechnung wurde das vorläufige Ergebnis des Jahresabschlusses der Stadt Oelde sowie die geprüften Jahresabschlüsse der WBO GmbH, von Forum Oelde, des Bauvereins sowie der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG verwendet.

Alle drei Kriterien werden nach der Berechnung eindeutig erfüllt, sodass die Voraussetzungen für die Gesamtabschlussbefreiung 2023 vorliegen. Die Ergebnisse der Berechnungen können den Anlagen entnommen werden.

Sofern von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2023 sowie zur Entscheidung, ob vom Verzicht auf die Aufstellung Gebrauch gemacht wird, muss ein Ratsbeschluss gefasst werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses vorgelegt.

Anlagen

Anlage 1 – Berechnung zur Prüfung der Befreiung nach § 116a GO NRW

Anlage 2 – Auswertung zur Prüfung der Befreiung nach § 116a GO NRW